

490/J**ANFRAGE**

der Abgeordneten Helmut Dietachmayr, Georg Oberhaidinger und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Verbesserung des
Unfallversicherungsschutzes für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

In einer geplanten Novellierung des § 176 Abs. 1 Ziffer 7 ASVG ist vorgesehen, den
Versicherungsschutz auf Tätigkeiten auszuweiten, die Mitglieder der Feuerwehren in Vollziehung
von durch Bundes- oder Landesgesetz an die Organisationen übertragenen behördlichen Aufgaben
verrichten.

Soweit bisher aus der Praxis ersichtlich, gibt es kaum den Feuerwehren übertragene behördliche
Aufgaben. Außerdem wird durch die Einschränkung auf bundes- oder landesgesetzliche
Anordnung gerade jener Vielzahl von Fällen nicht Rechnung getragen, in denen ein Einschreiten
der Freiwilligen Feuerwehren durch Verordnung und Bescheid, insbesondere aber durch sonstigen
behördlichen Auftrag (bis hin zu faktischen Amtshandlungen), initiiert wird. Man denke nur an
konkrete Arbeitsaufträge durch Bürgermeister bzw. den Bezirkshauptmann oder Aufträge, die
durch Sicherheitsorgane erteilt werden. Notwendige Sitzungsteilnahmen, etwa für die
Koordinierung der Tätigkeit im Einsatzfall usw., solche zur Wahrung der Schlagkraft der
Freiwilligen Feuerwehren und ähnliches erscheinen nicht abgedeckt. Schließlich gibt es noch
Tätigkeiten, für die die einzelnen Feuerwehrgesetze Ermächtigungen zur Durchführung vorsehen,
so etwa die Schulung Dritter (Gemeindebevölkerung) im vorbeugendem Brandschutz bzw.
Katastrophenschutz. Auch diese Fälle wären nach der derzeit vorgeschlagenen Formulierung nicht
abgedeckt.

Eine Gesetzesänderung sollte jedoch bewirken, daß für die Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehren ein absehbarer und klargestellter Unfallversicherungsschutz nicht nur für Einsatz,
Übung und Ausbildung, sondern für alle zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit bzw. diverse
Nebentätigkeiten, zu denen sie beauftragt bzw. wozu sie ermächtigt sind, besteht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und
Soziales nachstehende

Anfrage:

- 1) Ist eine Novellierung des § 176 ASVG in nächster Zukunft geplant?
- 2) Werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren von dieser geplante Änderung erfaßt?
- 3) Welche Tätigkeiten dieses Personenkreises werden in Hinkunft von der Neuregelung des
Unfallversicherungsschutzes abgedeckt?

- 4) Wird durch die Änderung sichergestellt, daß z.B. auch Arbeitsaufträge durch Bürgermeister bzw. Bezirkshauptmänner, notwendige Sitzungsteilnahmen, Schulungen der Gemeindebevölkerung und dergleichen dem Unfallversicherungsschutz unterliegen?
- 5) Wieviele Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren in ganz Österreich wären von dieser Gesetzesänderung betroffen?